### Satzung

des Rhein-Erft-Kreises über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung basierend auf der Satzung über die Abfallentsorgung im Rhein-Erft-Kreis vom \_\_\_\_\_\_

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.04.2023 (GV. NRW. S. 233) sowie des § 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NRW) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (GV. NRW. S. 443) hat der Kreistag des Rhein-Erft-Kreises am \_\_\_\_\_\_\_ die folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

#### Gebührengegenstand

Für die Inanspruchnahme der vom Rhein-Erft-Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen werden Benutzungsgebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben. Diese Satzung gilt nicht für ausgeschlossene Abfälle im Sinne der Abfallentsorgungssatzung des Rhein-Erft-Kreises.

#### § 2

## Gebührenpflichtige

Zur Zahlung der Gebühren sind die kreisangehörigen Kommunen und alle Abfallerzeuger und Abfallbesitzer verpflichtet, welche die vom Rhein-Erft-Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen in Anspruch nehmen, sowie die von ihnen mit der Verbringung von Abfällen in diese Anlagen Beauftragten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Ab 01. Januar 2024 gelten folgende Gebührensätze:

	Abfallart	Gebühr
1.	Haus- und Sperrmüll	213,33 EUR/t
2.	Rechengut, Sandfangrückstände, Straßenkehricht, Marktabfälle	213,33 EUR/t
	(Infrastrukturabfälle)	
3.	Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle (alle überlassungspflichtigen	213,33 EUR/t
	Abfallarten gem. Abfallsatzung des Rhein-Erft-Kreises)	
4.	Garten- und Parkabfall (nicht vorsortiert)	213,33 EUR/t
5.	Garten- und Parkabfall (vorsortiert)	61,47 EUR/t
6.	Bioabfall	126,76 EUR/t
7.	Kleinanlieferstation Haus Forst Sperrmüll, Baumischabfall u.a.	220,00 EUR/t
	bei einer Mindestgebühr für Mengen < 100 kg von	22,00 EUR/Anlieferung
8.	Kleinanlieferstation Haus Forst Grünabfälle	70,00 EUR/t
	bei einer Mindestgebühr für Mengen < 100 kg von	7,00 EUR/Anlieferung
9.	Kleinanlieferstation Haus Forst	
	Papier, Metall, Hohlglas (Verpackungen), Leichtstoffverpackungen in haushaltsüblichen Mengen sowie Elektroaltgeräte gem.	Gebührenfrei
	ElektroG soweit diese Abfälle sortenrein angeliefert werden	
10.	Schadstoffhaltige Abfälle bis 20 kg/Anlieferung	gebührenfrei
11.	Schadstoffhaltige Abfälle bei Anlieferungen > 20 kg/Anlieferung sowie Altöl	2,00 EUR/kg

# § 4 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Annahme der Abfälle gem. § 15 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung im Rhein-Erft-Kreis.
- (2) Die Gebühr für die Abfallentsorgung ist sofort in bar bzw. EC-Cash an der Kasse der Abfallentsorgungsanlage zu entrichten. Ausgenommen hiervon sind die kreisangehörigen Kommunen sowie andere Anlieferer, soweit sie vom Rhein-Erft-Kreis als Daueranlieferer anerkannt worden sind. Voraussetzung für die Anerkennung als Daueranlieferer ist
  - a) die monatliche Anlieferung von mehr als 10 t/Monat bzw. mehr als 120 t/Jahr und
  - b) die Vorlage einer Einzugsermächtigung und
  - c) die schriftliche Zustimmung des Rhein-Erft-Kreises.

Für die kreisangehörigen Kommunen und die anerkannten Daueranlieferer erfolgt die Gebührenerhebung durch Gebührenbescheid. Die Gebühren sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

# § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Die Satzung des Rhein-Erft-Kreises über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Fassung vom 12.12.2022 (Abl. Rhein-Erft-Kreis Nr. 54 vom 20.12.2022) ist letztmalig anzuwenden auf gebührenpflichtige Tatbestände, die vor dem 01.01.2024 entstanden sind.